

(S. 159–162). – Harvey Stahl, The problem of manuscript painting at Saint-Denis during the abbacy of Suger (S. 163–181), behandelt drei der acht erhaltenen in Saint-Denis unter Suger entstandenen Hss. – Paula Lieber Gerson, Suger as iconographer: the central portal of the west facade of Saint-Denis (S. 183–198). – Pamela Z. Blum, The lateral portals of the west facade of the abbey church of Saint-Denis: archaeological and iconographic considerations (S. 199–228). – Léon Presouyre, Did Suger build the cloister at Saint-Denis? (S. 229–244): Wohl eher seine unmittelbaren Nachfolger. – Xavier Barral i Altet, The mosaic pavement of the Saint Firmin chapel at Saint-Denis: Alberic and Suger (S. 245–255). – Madeline Harrison Caviness, Suger's glass at Saint-Denis: the state of research (S. 257–272). – Louis Grodecki, The style of the stained-glass windows of Saint-Denis (S. 273–282). – Danielle Gaborit-Chopin, Suger's liturgical vessels (S. 283–293). – William D. Wixom, Traditional forms in Suger's contributions to the treasury of Saint-Denis (S. 294–303). T. R.

Julia Barrow, Cathedrals, provosts and prebends: a comparison of twelfth-century German and English practice, *Journal of Ecclesiastical History* 37 (1986) S. 536–564, ist eine instruktive vergleichende Betrachtung der Kapitelgutsverwaltung im 12. Jh. In England gab es schon seit dem 11. Jh. eine Tendenz zur Einzelpräbende und folglich zum Absentismus (häufig im Königsdienst). Die deutschen Domkanoniker hingegen unterlagen einer strengen Residenzpflicht und wurden daher nur ausnahmsweise mit der Verwaltung einzelner Güter beauftragt.

T. R.

Rudolf Hiestand, Die Integration der Maroniten in die römische Kirche. Zum ältesten Zeugnis der päpstlichen Kanzlei (12. Jahrhundert), *Orientalia Christiana Periodica* 54 (1988) S. 119–152, ist seit dem Bullarium Maronitarum von 1911 zweifellos der größte Fortschritt in unserer Kenntnis von der Union der Maroniten mit der lateinischen Kirche 1181/82 und der folgenden Jahre. Ausgehend von einem weitgehend unbeachtet gebliebenen Papstprivileg von 1184 für den lateinischen Bischof von Beirut zeigt der Vf., daß das maronitische Siedlungsgebiet weiter nach Süden reichte, als Wilhelm von Tyrus uns glauben machen will. Die Unionsverhandlungen hatte der lateinische Patriarch von Antiochia aufgenommen, dem die Maroniten dann als personal gegliederte Gemeinschaft unter Durchbrechung des Territorialprinzips unterstanden. Sie wurden, wie der Vf. zeigt, insoweit den neuen Orden des 12. Jh. angeglichen, was längerfristig die kirchenrechtliche Lösung für die Integration der Ostkirchen vorzeichnete. Anfangs war dies aber ungewöhnlich, und noch viel ungewöhnlicher war, daß die Unterstellung unter Antiochia in Beirut bewirkte, daß in einer Stadt Angehörige verschiedener Riten zwei verschiedenen Patriarchen gehorchten, denn infolge der faktischen Teilung der Kirchenprovinz Tyrus gehörten die lateinischen Christen Beiruts zum Patriarchat Jerusalem. Lucius III. korrigierte 1184 diese Anomalität, indem er die Maroniten Beiruts dem Ortsbischof und damit indirekt Jerusalem unterstellte. Sie und die Griechen waren dem Lateiner zehntpflichtig. Hieran hatte ich mich 1977 gestoßen, weil es dem Zehntprinzip des Lateinischen Ostens widersprach, in dem Nichtlateiner in der Regel nicht besteuert wurden. Der Vf. modifiziert dies unter Einbeziehung eines Analogiefalles elegant dahin, daß beide nur dort dem lateinischen Bischof Zehnten zu zahlen hatten, wo sie nicht über eigene Bischöfe verfügten. H. E. M.